



**Nordbayerische
Sportangler-Vereinigung e. V.
Nürnberg**

SATZUNG

Ausgabe 19.01.2020

i.d.F.v. April 2021

Sportfreund:

**Dein Recht ist: Anteil zu haben
an dem großen Schatz, den die
deutschen Fischgewässer bergen;
Deine Pflicht ist: Diesen Hort zu
schützen, zu hegen und zu pflegen,
wo immer es auch sei.**

**Sei allen ein Vorbild in Deiner
Liebe zur Natur und beweise sie in
Deiner Achtung vor ihren
Geschöpfen.**

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Nordbayerische Sportangler-Vereinigung e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Nr. Ver.-Reg. 111 eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Nürnberg. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Nürnberg.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens, insbesondere durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung,
 - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,

- d) Pflege des Turniersports.
- 2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
- 3. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet sämtliche Mittel nur zu satzungsmäßigen Zwecken.
- 2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden, die nicht unangemessen hoch sein dürfen.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Fischereiverband Mittelfranken e.V., der es ausschließ-

lich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern,
 - c) Jugendlichen unter 18 Jahren.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) juristische Personen.

Ordentliche(aktive) Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V.. Endet die ordentliche (aktive) Mitgliedschaft beim Verein, endet auch die Mitgliedschaft beim Fischereiverband Mittelfranken.

Jugendliche werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Sie bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Soweit Jugendliche nicht ordentliche Mitglieder sind, haben sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung zu erlassende Jugendordnung.

3. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maß verdient gemacht haben. Der Antrag in der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann

den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen

Vorschriften die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Sie haben insbesondere:

- a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
- b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
- c) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen ab dem letzten Sonntag im Januar bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres zu entrichten. Wer nach schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung diese Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der dort festgelegten Frist erfüllt, scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus. In der Mahnung ist der letzte Zahltag (Tag des Geldeingangs bzw. Wertstellung) auszuweisen. Ferner ist in der Mahnung auf den bevorstehenden Ausschluss bei nicht fristgerechter Bezahlung hinzuweisen. Für die Wirksamkeit der Mahnung ist auch der Zustellungsversuch ausreichend.

Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen für Vereins- und Verbandsgewässer versagt werden,

- d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt; er kann nur jeweils bis 30.9. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden,
2. sofort durch Tod oder, falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.

Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewesenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.

3. durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
 - b) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zu Schulden hat kommen lassen

oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,

- c) den in einer Mahnung im Sinne des § 6, Ziffer 2, Buchstabe c festgelegten Zahlungstermin hat verstreichen lassen,
- d) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- e) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem betreffenden Mitglied ist, außer im Falle des Buchstaben c, vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben, wobei zur Wirksamkeit auch der Zustellungsversuch ausreichend ist.

- 4. Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen (Vereinsstrafen) allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
 - a) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereins- und Verbandsgewässern,
 - b) Geldbuße,
 - c) Verweis mit oder ohne Auflagen.

Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von einem Monat nach erfolgtem Zugang oder Zustellungsversuch des Ausschließungsbeschlusses oder der Vereinsstrafe zulässig. Die Berufung ist entweder beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle des Vereins mittels eingeschriebenen Briefes einzulegen. Das

Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Im Übrigen werden die Ausschließung und das Verfahren durch die Ehrengerichtsordnung geregelt. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Verwaltung,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder der drei Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis obliegt die Einzelvertretungsbefugnis dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird diese durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden ausgeübt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden eines Vorstandes während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung

des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 15.000 € überschritten wird. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem höheren Wert als 80.000 €

§ 10

Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem 1. Schatzmeister
5. dem 2. Schatzmeister
6. dem 1. Schriftführer
7. dem 2. Schriftführer

8. dem 1. Gewässerwart
9. dem 2. Gewässerwart
10. dem 3. Gewässerwart
11. dem 4. Gewässerwart
12. dem 5. Gewässerwart
13. dem 6. Gewässerwart
14. dem 1. Jugendleiter
15. dem 2. Jugendleiter
16. dem Gewässerschutzbeauftragten.

Soweit erforderlich, sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen, zulassen oder zuziehen.

Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.

Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,

2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung sowie sonstiger notwendiger Vereinsordnungen,
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Auszeichnung von Mitgliedern,
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung,
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1., 2. oder 3. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die

Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstands und der Verwaltung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages (bei Aufnahmen nach der Jahresmitte kann der Vorstand den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr reduzieren), der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen sowie sonstiger Leistungen,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung sowie der Revisoren und des Ehrengerichtes,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 8 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekanntesten Adresse zu laden.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehr-

heit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Die Wahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3-gliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss, geleitet.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§ 12

Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 2 Beisitzern, 2 Ersatzbeisitzern.
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern; es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 13

Revisoren

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen.

§ 14

Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck nach § 3 Ziff. 5 das Vereinsvermögen zugeführt werden soll.

Nürnberg, den 19. Januar 2020

Satzung in der Fassung vom 19. Januar 2020

Die Vorsitzenden

Ehrengerichtsordnung

Die Verwaltung der Nordbayerischen Sportangler - Vereinigung e. V. Nürnberg erlässt aufgrund des § 10 Ziff. 4 ihrer Satzung in der Fassung vom 6.1.1986 durch Beschluss vom 25.11.1986 folgende Ordnung:

§ 1

Allgemeines

Diese Bestimmungen gelten für alle Ehrenverfahren,

- a) vor der Verwaltung,
- b) bei dem Ehrengericht.

Die Durchführung aller Ehrenverfahren hat mit tunlicher Beschleunigung zu erfolgen.

§ 2

Vorbereitung des Verfahrens vor der Verwaltung

1. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm damit beauftragtes Verwaltungsmitglied hat die Sache so vorzubereiten, dass möglichst in einer Sitzung abschließend darüber entschieden werden kann.
2. Dem betroffenen Mitglied ist der gegen ihn erhobene Vorwurf mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ihm ist unter angemessener Fristsetzung schon vor der Verwaltungssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der 1. Vorsitzende kann schon vor der Verwaltungssitzung einstweilige Anordnungen treffen; er kann insbesondere die Erlaubnisscheine bis zur Verwaltungssitzung, jedoch höchstens auf die Dauer von 3 Monaten einziehen.

In dem Beschluss der Verwaltung ist in diesem Fall darüber zu entscheiden,

- a) ob die einstweilige Anordnung des 1. Vorsitzenden bestätigt oder aufgehoben wird,
 - b) ob sie auf eine evtl. Entziehung des Erlaubnisscheines durch die Verwaltung anzurechnen ist,
 - c) wie im Falle erwiesener Schuldlosigkeit das betroffene Mitglied zu entschädigen ist.
4. In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Verwaltungssitzung einberufen werden, zu der alle Verwaltungsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind.
 5. Das betroffene Mitglied ist zur Verwaltungssitzung mit eingeschriebenem Brief zu laden oder aufzufordern, sich schriftlich zur Sache zu äußern, mit dem Hinweis darauf, dass auch bei seinem Ausbleiben oder ohne seine schriftliche Stellungnahme über die Sache entschieden werden kann.
 6. Für Vereinsmitglieder, die zur Verwaltungssitzung als Zeugen geladen werden, ist unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben eine Verletzung der durch die Mitgliedschaft begründeten Pflichten. Bei der schriftlichen Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 3

Verfahren vor der Verwaltung

1. Für die nichtöffentliche Verwaltungssitzung gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung entsprechend.
2. Ein Mitglied der Verwaltung kann nur abgelehnt werden,

- a) wenn es selbst Verletzter oder gesetzlicher Vertreter des Verletzten ist,
 - b) wenn es mit dem Betroffenen oder dem Verletzten verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.
 - c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
 - d) wenn die persönlichen Beziehungen zwischen dem Betroffenen und dem Verwaltungsmitglied derartig sind, dass sie Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Verwaltungsmitgliedes rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet die Verwaltung unter Ausschluss des Abgelehnten.
3. Das betroffene Mitglied kann persönlich erscheinen oder sich schriftlich zur Sache äußern.
- Der Betroffene kann Entlastungszeugen zum Termin mitbringen oder unter Angabe des Beweisthemas die Ladung von Zeugen durch die Verwaltung beantragen.
4. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit anderer Zeugen zu vernehmen. Ihre Aussagen sind zu protokollieren. Vereinsmitglieder haben die Richtigkeit ihrer Aussagen zu versichern.
5. Der Betroffene hat das letzte Wort.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Zeugen- und Sachverständigenaussagen sowie die Anträge und erlassenen Beschlüsse wiedergibt.
7. Nach Schluss der Verhandlung erfolgt in geheimer Sitzung die Beratung des Beschlusses.
Es wird offen abgestimmt.

Es ist zunächst über die Schuldfrage abzustimmen; bei Stimmengleichheit bleibt der Betroffene straffrei.

Nach Bejahung der Schuldfrage ist über die Art und Höhe der Maßregelung abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Beschluss ist in nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben und zu begründen. Das betroffene Mitglied kann auf schriftliche Niederlegung und Zusendung des Beschlusses verzichten, außer im Falle des Ausschlusses.
9. Die Zusendung des ergangenen Beschlusses hat durch Einschreiben zu erfolgen. Der Beschluss hat eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 4

Berufung

Die Berufung muss an die Geschäftsstelle des Vereins oder an den Vorstand gerichtet sein. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Zustellungsversuch des Verwaltungsbeschlusses einzureichen. Die Berufungsschrift muss mit Gründen versehen sein.

§ 5

Leichte Fälle

Die Verwaltung und das Ehrengericht können in leichten Fällen das Verfahren einstellen, wenn die Schuld des betroffenen Mitgliedes gering und die Folgen seiner Verfehlung unerheblich sind.

§ 6

Verfahren vor dem Ehrengericht

1. Stellung und Aufgaben des Ehrengerichts:
 - a) Nach § 12 der Satzung ist ein Ehrengericht zu bilden.
 - b) Das Ehrengericht ist ein Vereinsausschuss, der als Disziplinarorgan über Berufungen von Mitgliedern gegen Maßregelungen und Ausschließungsbeschlüsse der Verwaltung (Vereinsstrafen) zu entscheiden hat.
 - c) Durch das Ehrengericht wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Es muss jedoch als letzte Vereinsinstanz in Anspruch genommen werden, bevor der Weg zum ordentlichen Gericht beschritten werden kann.
 - d) Verwaltungsmitglieder können nicht in das Ehrengericht gewählt werden.
2. Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters:
 - a) Die Geschäfte des Ehrengerichts leitet der Vorsitzende. Er trifft die für die Durchführung des Berufungsverfahrens erforderlichen Anordnungen, führt den schriftlichen Verkehr mit den Beteiligten und leitet die Sitzungen des Ehrengerichts.
 - b) Sein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, soweit dieser verhindert ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Sein Stellvertreter hat, wenn er als Vorsitzender tätig wird, dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.
3. Zusammensetzung des Ehrengerichts bei der Entscheidung:
 - a) Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
 - b) Die Entscheidungen des Ehrengerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

4. Vorbereitung der Sitzung, Ladung:

- a) Die beim Vereinsvorstand oder der Geschäftsstelle unter der Anschrift "Ehrengericht" eingehenden Berufungsschriften werden an den Ehrengerichtsvorsitzenden weitergeleitet.
- b) Der Vorsitzende fordert bei der Verwaltung Sitzungsprotokoll und Verwaltungsbeschluss an und überprüft, ob die Berufungsfrist eingehalten wurde.
- c) Er legt Sitzungstermin und -ort fest und veranlasst die Ladung der Beisitzer und des Betroffenen. Das betroffene Mitglied ist mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis darauf zu laden, dass auch bei seinem Fernbleiben über die Sache entschieden werden kann. Die Ladungen sind nach Möglichkeit so rechtzeitig abzusen- den, dass sie mindestens eine Woche vor Verhandlungstermin zugehen.

5. Durchführung des Verfahrens:

- a) Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind nichtöffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. Über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung haben die Mitglieder des Ehrengerichts Stillschweigen zu bewahren.
- b) Das betroffene Mitglied (Berufungsführer) hat vor dem Ehrengericht selbst zu erscheinen. Bei seinem unentschuldigtem Fernbleiben wird die Berufung ohne Sachprüfung zurückgewiesen. Der Betroffene ist bei der Ladung darauf hinzuweisen. Die Hinzuziehung von Entlastungszeugen ist gestattet; sie sind in der Berufungsschrift namentlich zu benennen.
- c) Die Mitglieder des Ehrengerichts sind bei ihrer Entscheidung an keine Weisungen gebunden. Sie haben Recht und Gesetz sowie die vereinsrechtlichen Bestimmungen

zu beachten und sind im Übrigen nur ihrem Gewissen unterworfen.

- d) Die Berufungsschrift, die mit Gründen versehen sein muss, ist vom Ehrengericht nur insoweit zu prüfen, als der Verwaltungsbeschluss angefochten wird. Das Ehrengericht kann den Verwaltungsbeschluss ändern oder aufheben. Eine Abänderung des Verwaltungsbeschlusses nach Art und Höhe zum Nachteil des Betroffenen ist nicht zulässig.
- e) Der Betroffene (Berufungsführer) ist zu seinen vorgebrachten Anfechtungsgründen zu hören.
- f) Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind nach Beratung und Abstimmung in einem Beschluss festzulegen, der verbindlich und nicht anfechtbar ist.
- g) Der Beschluss des Ehrengerichts ist dem Betroffenen und der Verwaltung des Vereins innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Der Betroffene kann, außer im Falle des Ausschlusses, auf Gründe sowie auf Zustellung des Beschlusses verzichten.
- h) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Aussagen und Beschlüsse wiedergibt.

6. Kostenerstattung

- a) Die Mitglieder des Ehrengerichts sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede geführte Verhandlung lediglich eine Aufwandsentschädigung.
- b) Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds, sofern es nicht straffrei bleibt.

Die Vorsitzenden

Jugendordnung

Die Verwaltung der Nordbayerischen Sportangler-Vereinigung e. V. Nürnberg erlässt aufgrund des § 10 Ziff. 4 ihrer Satzung in der Fassung vom 6.1.1986 durch Beschluss vom 25.11.1986 folgende Ordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Jugendliche im Sinn dieser Ordnung sind Mädchen und Jungen von 10 bis 18 Jahren. Ist ein Jugendlicher vor dem 1.7. geboren, erlischt grundsätzlich seine Mitgliedschaft in der Jugendgruppe mit Beginn des neuen Geschäftsjahres, in dem er das 18. Lebensjahr erreicht.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Jugendleitung hat die Aufgabe, in Absprache mit der Verwaltung die Anglerjugend zu ordentlichen und kameradschaftlichen Anglern zu erziehen.

Die Jugendlichen sollen in die Belange der Angler eingewiesen werden und ausreichenden Einblick in den Naturschutz erhalten.

2. Die Vereinsjugend führt ein Jugendleben eigener Ordnung.
3. Die Vereinsjugend hat die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen ihres zuständigen Bezirks bzw. Landes zu pflegen.

§ 3

Leitung der Jugendgruppe

1. Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem 1. und dem 2. Jugendleiter.
2. Der Jugendausschuss bestehend aus:
 - a) Jugendsprecher
 - b) Schriftführer
 - c) Kassenverwalterberät die Jugendleitung.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen des § 5 der Satzung.

Nach Erlöschen der Jugendmitgliedschaft kann der Betreffende als ordentliches Mitglied übernommen werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Hier gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

§ 6

Rechte und Pflichten

Für die Jugendlichen sind die Bestimmungen der Satzung, der Gewässer- und Angelordnung, der Jugendordnung und der sonstigen Bestimmungen des Vereins verbindlich.

Ist ein Jugendlicher im Besitz eines Jugendfischereischeines sowie eines gültigen Erlaubnisscheines (Unterschrift des Jugendleiters), kann er unter Einhaltung folgender Voraussetzungen an den Vereinsgewässern die Fischweid ausüben:

1. Jugendliche dürfen nur mit einer Handangel fischen.
2. Sie müssen von einer Person, die im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines ist, beaufsichtigt werden und dürfen nur im Einwirkungsbereich dieser Aufsichtsperson angn.

Hat ein Jugendlicher die staatliche Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt und ist er im Besitz eines staatlichen Fischereischeines, so entfällt für ihn Ziffer 2 (Aufsichtsperson).

Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört u.a. der regelmäßige Besuch der Jugend- und Übungsabende. Sie sollen insbesondere der Pflege der Kameradschaft sowie der Schulung dienen.

Jeder Jugendliche hat mindestens die Hälfte der angesetzten Jugendabende und Jugendfahrten zu besuchen.

Bei Verletzung dieser Pflicht kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen. Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

Der Jugendliche hat sich bei allen Jugendveranstaltungen beim Jugendleiter oder dessen Stellvertreter an- und abzumelden.

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Dem Jugendlichen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufnahmegebühr in jährlichen Raten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu entrichten.

§ 8

Sonstiges

Gerätschaften der Jugendgruppe werden von dieser aufbewahrt, gepflegt und verwaltet.

Preise, die bei Wettkämpfen für den Verein gewonnen werden, bleiben Eigentum des Vereins.

Die Vorsitzenden

Angel- und Gewässerordnung

Die Verwaltung der Nordbayer. Sportangler-Vereinigung e. V. Nürnberg erlässt aufgrund des § 10 Ziff. 4 ihrer Satzung durch Beschluss vom 29.09.2015 folgende Ordnung:

I. Allgemeiner Teil

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gewässernutzung
- § 3 Rechtliche Voraussetzungen
- § 4 Fanggeräte und Köder
- § 5 Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße
- § 6 Uferbegehungsrecht
- § 7 Verhalten am Wasser
- § 8 Hege- und Pflegearbeiten
- § 9 Gewässeraufsicht
- § 10 Sonstige Hinweise

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für sämtliche Pacht- und Eigentumsgewässer des Vereins.

Ihre Bezeichnungen und Grenzen sowie die geltenden Sonderbestimmungen sind im "**Besonderen Teil**" dieser Verordnung aufgeführt.

§ 2

Gewässernutzung

1. Grundsätzlich stehen die Gewässer den Vereinsmitgliedern zum Befischen zur Verfügung.
2. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, auf die Ausstellung eines Jahreserlaubnisscheins für künftige Jahre zu verzichten. Sie werden insoweit als passive Mitglieder geführt.

Der Antrag, künftig als passives Mitglied geführt zu werden, ist bis spätestens 30.9. für das kommende Jahr schriftlich zu stellen (Ausschlussfrist).

Ein passives Mitglied wird solange als solches in der Vereinsdatei geführt, bis es erneut die Umstellung der Mitgliedseigenschaft schriftlich beantragt oder vom Verein aufgefordert wird, einen Jahreserlaubnisschein zu beantragen. Auch dieser Antrag muss bis spätestens 30.9. für das folgende Jahr gestellt sein.

Einen Anspruch auf die künftige Ausstellung von Jahreserlaubnisscheinen hat dieses Mitglied nur im Rahmen der genehmigten Jahreserlaubnisscheine.

Über die Reaktivierung des Mitglieds entscheidet die Verwaltung endgültig. Sofern die Reaktivierung durch Verwaltungsbeschluss abgelehnt worden ist, erfolgt die Benachrichtigung des Mitglieds bis spätestens 15.12. des Jahres.

3. In begrenztem Umfang kann auch Gastfischern unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden.

§ 3

Rechtliche Voraussetzungen

1. Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn der Ausübende
 - a) einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten, gültigen Fischereischein und
 - b) einen vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein besitzt.
2. Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

§ 4

Fanggeräte und Köder

1. In den Vereinsgewässern ist grundsätzlich das Fischen mit zwei Handangeln mit jeweils einem Einzelhaken erlaubt.
2. Die Raubfischangel darf grundsätzlich nur mit einem Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken versehen sein.
3. Bei Verwendung von Blinkern, Wobblern, Schlepp- und Spinnsystemen darf der künstliche oder tote Köder mehrere Haken haben.
4. In Gewässern, in denen Salmoniden vorkommen, darf auf Salmoniden nur mit einer Handangel und nur mit dem künstlichen Köder gefischt werden. Das gleichzeitige Fischen mit einer zweiten Handangel auf andere Fischarten ist dabei nicht erlaubt.

§ 5

Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße

1. Beim Fischen muss sich jeder Fischer bestimmte Beschränkungen auferlegen. **Das Angeln darf nicht als Geschäft betrieben werden. Es ist verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen, einzutauschen oder auf andere Weise zu veräußern.**
2. Unbedingt sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu beachten. Insbesondere ist jegliches Quälen der Tiere verboten.
3. **Grundsätzlich** dürfen von jedem Fischer **täglich** in den Vereinsgewässern
 - 4 Karpfen
 - 2 Hechte
 - 2 Zander
 - 4 Schleien

angeeignet werden.

Wer Hechte und Zander ab 80 cm außerhalb der gesetzlichen Schonzeit, aber innerhalb der Vereinssperrfrist zufällig fängt, darf sich diese aneignen. Die Geschäftsstelle ist hiervon zu verständigen.

4. Fangbeschränkungen

Wöchentlich dürfen nur angeeignet werden:

- 4 Salmoniden (Forellen, Äschen, Saiblinge)

Die Woche beginnt am Montag und endet am folgenden Sonntag.

Jährlich dürfen nur insgesamt angeeignet werden:

30 Karpfen und 30 Salmoniden

5. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind zu beachten. Davon vereinsinterne Abweichungen sind dem jeweils gültigen Jahreserlaubnisschein zu entnehmen.
6. Die Fischwaide darf grundsätzlich nur vom Ufer ausgeübt werden. Watfischen ist erlaubt. Das Einbringen des Köders hat mit der Handangel (Rute, Rolle mit Schnur und daran befindlichem Köder) durch Einwurf mit eigener Kraft zu erfolgen. Die Anwendung anderer Praktiken, wie z. B. das Hinausschwimmen zum Zwecke des Köderauslegens, die Verwendung von ferngesteuerten Geräten und das Eisfischen ist untersagt.
7. Beim Fischen zur Nachtzeit gelten die Bestimmungen der Bezirksfischerei-Verordnungen.
8. Das Fischen in gesperrten Strecken ist verboten.
9. Untermaßige, in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich und ausnahmslos in dasselbe Gewässer zurückzusetzen.
10. Das Anfüttern ist nur in geringem Umfang während der Angelfischerei gestattet.
11. Sämtliche Fische (außer Köderfische) sind, sobald diese in Besitz genommen wurden und noch vor dem erneuten Auslegen der Angel, in das Fangbuch mit Kugelschreiber einzutragen.
12. Aale dürfen zusammen nach Beendigung des Fischens eingetragen werden.

§ 6

Uferbegehungsrecht

1. Das Uferbegehungsrecht steht grundsätzlich nur dem Fischereiausübungsberechtigten zu.
Ausgenommen von diesem Verbot sind:
 - sämtliche Kanalstrecken
 - der Reifsee
 - der Merklsee.
2. Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme, der Anpflanzungen, der Schilfgürtel u.ä. sind zu vermeiden. Der Weg zum oder vom Fischwasser ist deshalb möglichst nahe am Ufer zu wählen.
3. Das Befahren von bestimmten, im besonderen Teil der Verordnung genannten öffentlichen Wegen sowie von Wiesen und Flurwegen, auch von so genannten Bauernfuhren, mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist zur Ausübung der Fischweid grundsätzlich verboten.
4. Zur Ausübung der Fischerei dürfen eingefriedete Grundstücke, auch mit Genehmigung des Eigentümers, nicht betreten werden.
5. Das Übernachten in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen an den Vereinsgewässern ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7

Verhalten am Wasser

1. Am Fischwasser hat sich der Fischer ruhig, fischgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.
2. Hunde und Katzen sind stets unter Aufsicht zu halten.

3. Die Platzwahl hat so zu erfolgen, dass kein anderer Fischer mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten.
4. Fischer, die sich bewegen (z. B. Spinnfischer, Wadfischer usw.), haben auf Friedfischangler entsprechende Rücksicht zu nehmen.
5. Die ausgelegten Angeln müssen vom Fischer jederzeit kontrolliert werden. Beim Verlassen des Angelplatzes sind sämtliche Angelzeuge zu entfernen. Eine Reservierung bzw. Belegung von Angelplätzen durch irgendwelche Gegenstände ist nicht zulässig.
6. Jeder Fischer hat seinen Angelplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Nötigenfalls muss er vorhandenen Abfall und Unrat abräumen, um das Ansehen der Fischer in der Öffentlichkeit zu wahren.
7. Festgestelltes Fehlverhalten anderer Fischer sollte jeder Angler in ruhigem und sachlichem Ton mit seinem Fischerkameraden besprechen. Erst bei Uneinsichtigkeit und bei gravierenden Verstößen ist eine schriftliche Meldung an die Verwaltung zu richten. Anonyme und mündliche Berichte werden nicht behandelt.

§ 8

Hege- und Pflegearbeiten

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Arbeitseinsatz von mindestens 6 Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten.
2. Befreit sind:

Körperbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 040, weibliche und männliche Mitglieder ab dem vollendeten 60.

Lebensjahr, Ehrenmitglieder, Funktionsträger und Jugendliche.

3. Jedes zum Arbeitseinsatz verpflichtete Mitglied kann sich durch Bezahlung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Geldbetrags vom Arbeitseinsatz befreien lassen.

Der Betrag ist bei der Abholung des Erlaubnisscheines zu entrichten.

4. Versäumt es ein Mitglied, trotz zweimaliger Aufforderung seinen Arbeitseinsatz abzuleisten, wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Geldbetrag fällig.
5. Zahlt das Mitglied diesen Betrag nicht, trifft die Verwaltung Maßnahmen nach § 7 Ziff. 3 und 4 der Satzung.

§ 9

Gewässeraufsicht

1. Zur Kontrolle der Gewässer und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Angelbetriebs werden von der Verwaltung Fischereiaufseher eingesetzt.

Es kann sich um

- a) von der Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Fischereiaufseher (Art. 71 FiG) und
 - b) von der Verwaltung beauftragte Fischereiaufseher handeln.
2. Anordnungen der Verwaltungsmitglieder und der Fischereiaufseher sind zu befolgen.
 3. Den unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Personen ist, wenn erforderlich, Hilfe und Unterstützung zu leisten.

§ 10

Sonstige Hinweise

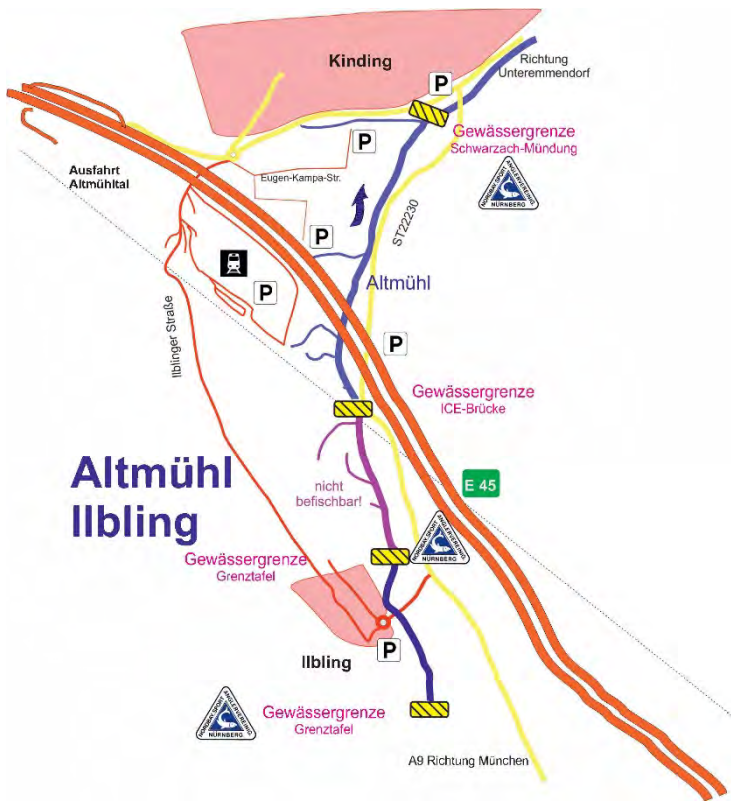
1. Beobachtungen über Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind unverzüglich der Polizei und dem Vorstand mitzuteilen.
2. Eigenmächtiger Fischbesatz ist verboten.
3. Bei Vereinsveranstaltungen (z. B. An- und Abfischen, Königsfischen, Jahreshauptversammlung), sind sämtliche Vereinsgewässer grundsätzlich gesperrt. Alle Vereinsmitglieder sollten an den Veranstaltungen teilnehmen.
4. Die Fangbücher mit den Fangergebnissen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. Sie sind bei Abholung des neuen Erlaubnisscheines, jedoch bis spätestens 28.2. abzugeben. Bei nicht termingerechter Abgabe der Fangbücher, kann ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Geldbetrag erhoben werden. Selbiges gilt auch bei der Abgabe unvollständig ausgefüllter Fangbücher.
Zahlt das Mitglied diesen nicht, trifft die Verwaltung Maßnahmen nach § 7 Ziff. 3 und 4 der Satzung.

Angel- und Gewässerordnung

II. Besonderer Teil

Inhaltsübersicht	Seiten
1. Altmühl bei Ilbling	39 u. 40
2. Altmühl bei Kinding	41 u. 42
3. Altmühl bei Unteremendorf	43 u. 44
4. Bibert	45 u. 46
5. Fränkische Rezat	47 u. 48
6. LDM-Kanal bei Wendelstein	49 u. 50
7. LDM-Kanal bei Nürnberg	51 u. 52
8. Schwarzach und Mühlbach bei Kinding	53 u. 54
9. Schwarzach bei Wendelstein	55 u. 56
10. Wörnitz bei Dinkelsbühl	57 u. 58
11. Wörnitz bei Auhausen	59 u. 60
12. Merkl-See	61 u. 62
13. Reif-See	63 bis 68
14. Rednitz Fürth	69 u. 70

- Gewässer:** Altmühl bei Ilbling
Pachtgewässer
- Länge:** ca. 1 km
- Koordinaten** Anfang: 48.982837, 11.386046
- Gewässergrenzen:** Ende: 48.975773, 11.390343
- Anfahrt:** BAB Nr. 9 von Nürnberg in Richtung München bis Ausfahrt Altmühltal. Ab Ausfahrt weiter Richtung Kinding-Beilngries. Nach Kinding rechts ab Richtung Kipfenberg-Eichstätt. Ca. 1 km nach der Autobahnunterführung rechts ab nach Ilbling bis zur Brücke über die Altmühl.
- Gewässergrenzen:** Von der Brücke flussauf- und -abwärts bis zu den Grenztafeln.
- Parkmöglichkeiten** An der Brücke bei Ilbling und in der Ortschaft



Gewässer: **Altmühl** bei Kinding
Pachtgewässer

Koordinaten

Gewässergrenzen: **Anfang: 48.988289, 11.384186**

Ende: 48.999345, 11.388068

Anfahrt: BAB Nr. 9 von Nürnberg in Richtung München bis Ausfahrt Altmühltal. Ab Ausfahrt weiter Richtung Beilngries bis Kinding.

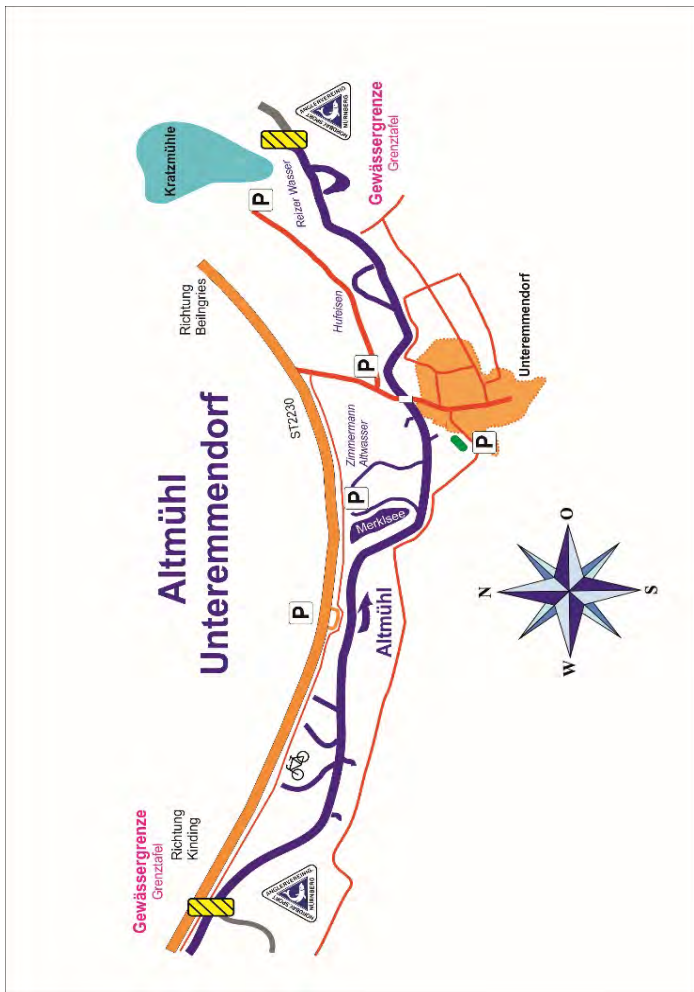
Gewässergrenzen: Obere Grenze ICE-Brücke bis untere Grenztafel unmittelbar nach der Schwarzacheinmündung in Kinding.

Parkmöglichkeiten: Am Ortsende von Kinding Richtung Beilngries (Parkplatz an der Schwarzach).
Straße Richtung Kipfenberg an der BAB Brücke.
Ortsbeginn Kinding rechts ab zum Feldweg entlang der BAB bis zum Altwasser unterhalb der Autobahn.



Altmühl Kinding

- Gewässer:** **Altmühl** bei Unteremmendorf,
Vereinseigenes und Pachtgewässer
- Koordinaten** **Anfang:** **48.999499, 11.406354**
- Gewässergrenzen:** **Ende:** **48.998035, 11.448693**
- Anfahrt:** BAB Nr. 9 von Nürnberg in Richtung München bis Ausfahrt Altmühltal. Ab Ausfahrt weiter in Richtung Beilngries. Bei der Abzweigung nach Unteremmendorf rechts ab bis zur Altmühl.
- Gewässergrenzen:** Von der Kratzmühle (Wehr) Pfraundorf 800 m flussaufwärts, Grenztafel "Ende" bis "Anfang" Richtung Kinding, mit allen Altwassern.
- Parkmöglichkeiten:** Parkplatz an der Altmühlbrücke Unteremmendorf.
Parkplatz Freizeitsee Kratzmühle
Gaststätte Wagner Unteremmendorf (Einkehr)
Parkplatz am Merklsee und auf dem öffentl. Parkplatz vor dem Merklsee.
Parkplatz am 1. Altwasser auf der südl. Flusseite von Unteremmendorf aus kommend. Flurweg zwischen Merklsee und oberer Grenze, neben dem Weg zur Straßenseite hin.
- Besondere Bestimmungen:** Uferbegehungsrecht für sonstige Begleitperson am Parkplatz an der Altmühlbrücke Unteremmendorf.
Uferbegehungsrecht für sonstige Begleitperson an den Pappeln gegenüber dem Merklsee.



- Gewässer:** **Bibert**
Vereinseigenes Gewässer
- Länge:** **ca. 2,8 km**
Koordinaten **Anfang: 49.439546, 10.968494**
Gewässergrenzen: **Ende: 49.445167, 10.984414**
- Anfahrt:** Nürnberg, Rothenburger Straße stadtauswärts in Richtung Zirndorf.
- Gewässergrenzen:** Vom Bauhof in Zirndorf (Zaun) flussabwärts bis zur Einmündung der Bibert in die Rednitz
Grenztafel beachten

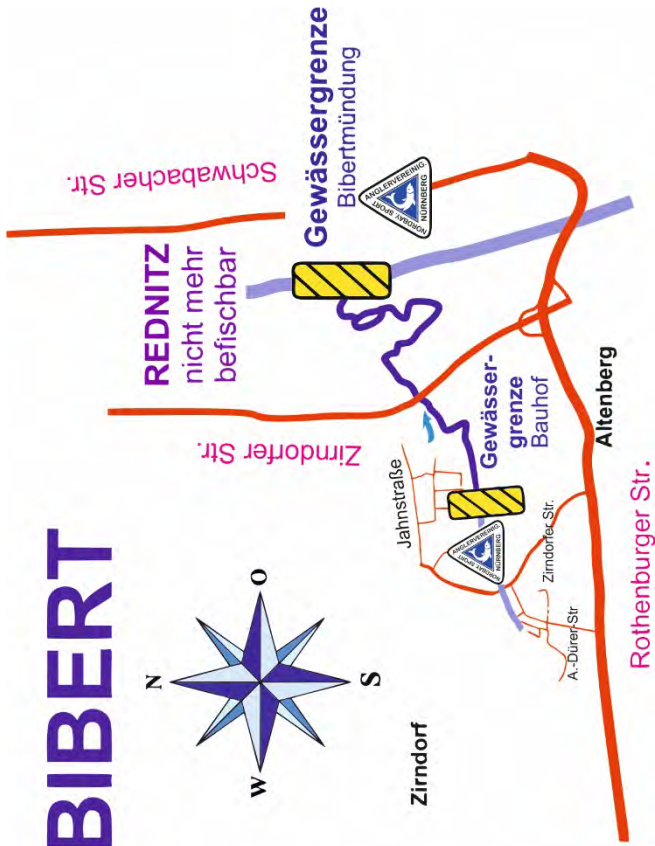
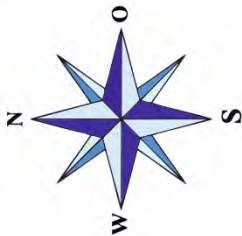
Besondere Bestimmungen:

Vom 01.10. – 31.03. ist das Fischen mit künstlichem Köder untersagt.

Die eingefriedeten Grundstücke des linksseitigen Wasserschutzgebietes der INFRA Fürth dürfen nicht betreten werden.

Die eingefriedeten Grundstücke des rechtsseitigen Wasserschutzgebietes nur mit besonderer Berechtigung, die vom Verein ausgegeben wird !

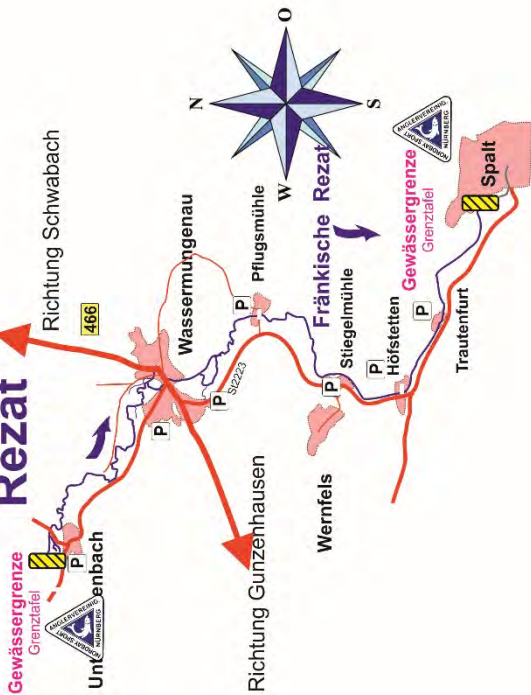
BIBERT



- Gewässer:** **Fränkische Rezat**
Vereinseigenes und Pachtgewässer
- Länge:** **ca. 8,6 km**
Koordinaten **Anfang: 49.230435, 10.856451**
- Gewässergrenzen: Ende: 49.182360, 10.910875**
- Anfahrt:** Nürnberg, BAB Nürnberg/Heilbronn bis Ausfahrt Schwabach-West. Auf der B 466 nach Wassermungenau.
- Gewässergrenzen:** Von Grenztafel "Anfang", bei der Mühle in Untereschenbach, bis Tafel "Ende" in der Nähe der Feldscheune, ca. 500 m oberhalb des Mühlwehrs in Spalt.
- Parkmöglichkeiten:** Bei der Gaststätte "Blumental" (Einkehr).
Bei der Firma GGP Trautenfurt, Parkplatz zum Café Heinzelmann.
Bei der Pflugsmühle.
- Besondere Bestimmungen:** Die eingefriedeten Grundstücke und Wehranlagen der Fa. GGP bei Trautenfurt dürfen zur Fischereiausübung nicht betreten werden.
- Der Feldweg an der nördlichen Flussseite, flussaufwärts von Spalt in Richtung Fa. GGP darf ab Ortsende Spalt nicht zur **Fischereiausübung** befahren werden.
- Die Insel bei der Pflugsmühle darf nicht betreten werden.

Fränkische

Rezat



Gewässer: Ludwig-Donau-Main-Kanal
bei Wendelstein Pachtgewässer
Länge: ca. 4,7 km
Koordinaten
Gewässergrenzen: **Anfang:** 49.364746, 11.169601
Ende: 49.365963, 11.112353

Anfahrt: Auf der A 73 Richtung BAB München zur Ausfahrt Röthenbach-St. Wolfgang-Wendelstein. Von dort in Richtung Süden bis Abzweigung Wendelstein oder Röthenbach.

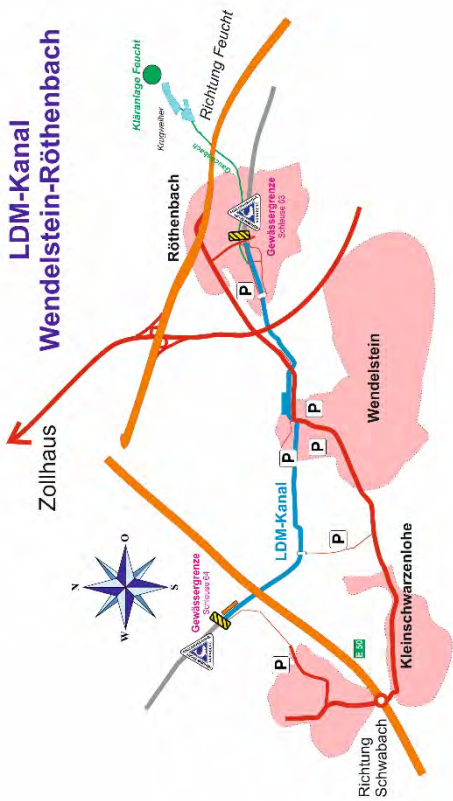
Gewässergrenzen: Von der Schleuse 63 Röthenbach-St. Wolfgang bis Schleuse 64 bei Kornburg westlich der BAB-Brücke Nürnberg-Schwabach.

Parkmöglichkeiten: Öffentlicher Parkplatz an der Straße Richtung Wendelstein. Röthenbach-St. Wolfgang unmittelbar nach der Kanalbrücke. Bei der Gaststätte Haubner (Einkehr).

Besondere Bestimmungen: Die Kanalstrecken Wendelstein-Röthenbach-St. Wolfgang (Schleusen 63 und 64) und die Kanalstrecken Weißes Häusle-Scheller-Haltung (Schleusen 69 bis 71) gelten bezüglich der Fangbeschränkungen als ein Gewässer.

Wöchentlich dürfen angeeignet werden:

2 Hechte
2 Zander
4 Schleien



Gewässer: Ludwig-Donau-Main-Kanal bei Nürnberg
Pachtgewässer

Länge: ca. 1,8 km

Koordinaten

Gewässergrenzen: Anfang: 49.380385, 11.095234

Ende: 49.393909, 11.084254

Anfahrt: Nürnberg, Saarbrückener Str. stadtauswärts über die Kanalbrücke, anschließend links zum Parkplatz (untere Grenze Schleuse 71, "Weißes Häusle")
Obere Grenze (zwei Haltungen) Richtung Worzeldorf bis Schleuse 69

Parkmöglichkeiten: Am "Weißen Häusle", Saarbrückener Straße.
Am alten Hafen in Worzeldorf.

Achtung! Nicht im Wald parken.

Besondere

Bestimmungen: Die Kanalstrecken Schleusen 69 bis 71 und Schleusen 63 bis 64 (Wendelstein-Röthenbach-St. Wolfgang) gelten bezüglich der Fangbeschränkungen als ein Gewässer. Der unbefestigte Weg entlang der Gartenkolonie "Bayernlinie" darf zur Ausübung der Fischwaid nicht befahren werden.

Wöchentlich dürfen angeeignet werden:

2 Hechte

2 Zander

4 Schleien

LDM-Kanal Nürnberg

A 73

Gewässergrenze
Weißer Main
Schiff 71



Marthweg



Schleuse 70

Schleuse 69

Gewässergrenze
Scheller-Haltung

Schwansleiter Straße

St. 2406

Pillenreuth

Worzeldorf

- Gewässer:** **Schwarzach und Mühlbach bei Kinding**
Pachtgewässer
- Länge:** **ca. 3,3 km**
- Koordinaten** **Anfang: 49.005605,11.356997**
- Gewässergrenzen:** **Ende: 48.999274, 11.387371**
- Anfahrt:** BAB Nr. 9 von Nürnberg in Richtung München bis Ausfahrt Altmühltal. Ab Ausfahrt weiter nach Kinding.
- Gewässergrenzen:** Von der Einmündung in die Altmühl flussaufwärts bis Grenztafel "Ende".
- Parkmöglichkeiten:** Öffentlicher Parkplatz am Einlauf der Schwarzach in die Altmühl.
In Kinding.
Von Enkering kommend, den Feldweg in Richtung Schwarzach-Heubrücke. Nach der Autobahnunterführung links und rechts am Feldweg an der Autobahnböschung.
- Besondere Bestimmungen:** Beim Blinkern oder Spinnfischen
- Einzelhaken mindestens Größe 3 und Drilling mindestens Größe 5
 - Treibender Naturköder ist verboten
 - Mühlbach darf nur mit Kunstköder befischt werden
- Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für das Fliegenfischen.
- Vom 01.10. – 31.03. ist das Fischen mit künstlichem Köder untersagt.
- Raubfische, außer Salmoniden, die außerhalb der gesetzlichen Schonzeit zufällig gefangen werden und das gesetzliche Schonmaß erreicht haben, müssen angeeignet werden.

Schwarzach und Mühlbach bei Kinding



Gewässer: **Schwarzach** bei Wendelstein
(Salmonidengewässer)- Pachtgewässer

Länge: **ca. 3,3 km**

Koordinaten

Gewässergrenzen: **Anfang: 49.357365, 11.143610**

Ende: 49.347584, 11.125893

Anfahrt: A 73 in Richtung BAB München bis Ausfahrt Röthenbach-St. Wolfgang, Wendelstein. Weiter über Wendelstein in Richtung Schwabach. An der Abzweigung nach Sorg links ab bis zum optischen Werk (untere Grenze)

Gewässergrenzen: Vom Mühlwehr in Wendelstein abwärts bis zur Straßenbrücke in Sorg.

Besondere

Bestimmungen: Das Gewässer ist ein reines Salmonidengewässer.

Es darf nur mit Fliege, Spinner, Blinker, Wobbler oder Twister gefischt werden, deren Einzelhaken mindestens Größe 3 und Drillinge mindestens Größe 5 haben müssen.

Aus Besatzgründen bleibt das Gewässer b.a.w. jedes Jahr vom 01. Oktober bis einschließlich 31.März für die Ausübung jeglicher Angelfischerei gesperrt.

Da Salmonidengewässer, keine Schonzeiten bzw. Schonmaße für Hecht, Zander und Aale.

Schwarzach Wendelstein

Salmonidengewässer



- Gewässer:** **Wörnitz** bei Dinkelsbühl
Pachtgewässer
- Länge:** **ca. 10 km**
- Koordinaten** **Anfang: 49.092947, 10.305211**
- Gewässergrenzen:** **Ende: 49.052050, 10.346564**
- Anfahrt:** BAB Nr. 6 von Nürnberg in Richtung Heilbronn bis Ausfahrt Feuchtwangen. Auf der B 25 über Feuchtwangen, Schopfloch nach Dinkelsbühl.
- Gewässergrenzen:** Von der Froschmühle, die sich oberhalb von Dinkelsbühl befindet, einschließlich Mühlbach, über Dinkelsbühl bis ca. 300 m unterhalb Neustädtlein bis Grenztafel "Ende". Der erste Gumpen an der Froschmühle darf von den Mitgliedern des Fischereivereins Dinkelsbühl mit befischt werden.
- Parkmöglichkeiten:** An der B 25 zwischen Froschmühle und Dinkelsbühl.

In Dinkelsbühl auf dem Festplatz.
In Neustädtlein an den Gaststätten.
Alte Straße nach Neustädtlein.
- Besondere Bestimmungen:** Die Verbote (Laichzone) beim Gewässer- verpächter und Fischzuchtbetrieb "Wiesinger" sind unbedingt zu beachten.

Im Stadtgebiet Dinkelsbühl darf von den Brücken aus nicht gefischt werden.

Das Fischen im Bereich des Freibades ist verboten.

Wörnitz Dinkelsbühl



- Gewässer:** **Wörnitz** bei Auhausen
Vereinseigenes Gewässer
- Länge:** **ca. 3,3 km**
- Koordinaten**
Gewässergrenzen: **Anfang: 49.022132, 10.607239**
Ende: 49.009769, 10.618272
- Anfahrt:** BAB Nr. 6 von Nürnberg bis Ausfahrt Schwabach-West. Auf der B 466 über Gunzenhausen, Gnotzheim, Ostheim nach Westheim. Dort rechts ab nach Auhausen.
- Gewässergrenzen:** Von ca. 200 m aufwärts der Straßenbrücke bei der Oberaumühle einschließlich Mühlbach und Altwasser bis zum Stauwehr in Auhausen.
- Parkmöglichkeiten:** An der Zufahrtsstraße zur Oberaumühle. In Auhausen an der Kirche und Gaststätte. Sonstige Parkmöglichkeiten siehe Skizze.

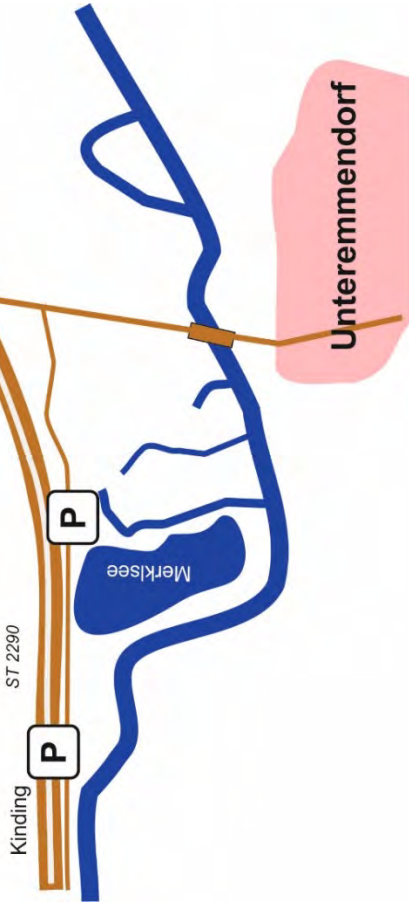
Wörnitz Auhausen



- Gewässer:** **Merksee**
Vereinseigenes Gewässer
- Fläche:** **ca. 1,5 ha**
- Koordinaten**
- Schutzhütte:** **48.994667, 11.427778**
- Anfahrt:** BAB Nr. 9 von Nürnberg in Richtung München bis Ausfahrt Altmühltal. Ab Ausfahrt weiter Richtung Beilngries. Bei der Abzweigung nach Unteremmendorf rechts ab und dann sofort wieder rechts den Feld/Radweg entlang bis zum Parkplatz an der Hütte am Merksee.
- Gewässergrenzen:** Gesamter See
- Parkmöglichkeiten:** Parkplatz an der Hütte beim Merksee. Die vorhandene Schranke ist nach jedem Passieren wieder zu schließen.
- Besonderheit:** Die Hütte am Merksee kann von Vereinsmitgliedern tage-oder wochenendweise gemietet werden.
Anfragen und Buchung erfolgen über Frau Simone Riedl, Jurastr. 27, 85125 Kinding, Tel. 0174/ 301 53 28, gerne auch über WhatsApp.

Merkisee

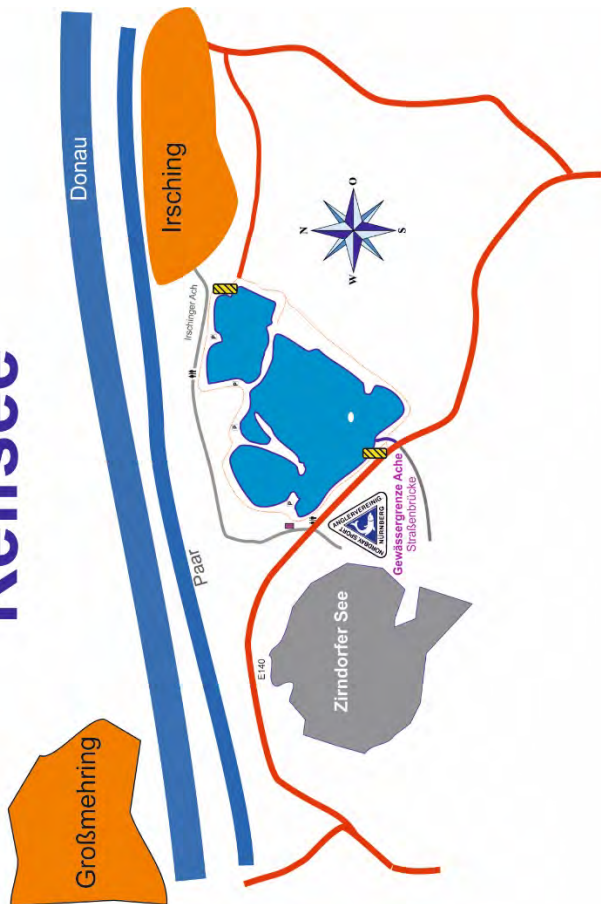
Beilngries



Unteremmdorf

- Gewässer:** **Reif-See** und **Ache**
Vereinseigenes Gewässer
- Fläche:** **ca. 30 ha**
- Koordinaten**
Gerätehütte: **48.757583, 11.556528**
- Anfahrt:** BAB Nr. 9 von Nürnberg in Richtung München bis Ausfahrt Vohburg-Großmehring (200 m nach der Ausfahrt Ingolstadt-Nord). Nach der Ausfahrt weiter bis Ortsumgehung Großmehring und dort rechts ab Richtung Geisenfeld über die Donaubrücke. Nach der Donaubrücke erste Teerstraße nach links in Richtung Ernsgaden-Knodorf-Irsching. Nach ca. 1,5 km links Einfahrt zum See.
- Gewässergrenzen:** Gesamter See und Ache von der Einmündung in den See aufwärts bis zur ersten Straßenbrücke.
- Parkmöglichkeiten:** Um den ganzen See, siehe Skizze.
Beschädigungen der Wiesenflächen vermeiden!

Reifsee



Besondere

Bestimmungen: Gesetzliche Bestimmungen, deren Einhaltung vom Landratsamt Pfaffenhofen, vom Wasserwirtschaftsamt und der Polizei überwacht werden, machen es notwendig, für den Reif-See Aufenthalts- und Benutzungsvorschriften zu erlassen.

1. Das Fahren sowie das Parken auf dem gesamten Seegrundstück ist grundsätzlich nur den Mitgliedern des Vereins gestattet. Zum Befahren dürfen nur die hierfür angelegten, festen Wege benützt werden.
Es ist **Schrittgeschwindigkeit (5 km/h)** einzuhalten.
Unnützes Befahren der Uferwege mit Krafffahrzeugen, insbesondere das Zurücklegen von kurzen Wegstrecken, ist verboten.
Die Schranken sind nach jedem Passieren wieder zu schließen.
2. Familienangehörige können an den See mitgenommen werden. Für alle Schäden, die sich durch die Mitnahme von Angehörigen ergeben, haftet das Mitglied bzw. der Erlaubnis-scheininhaber.
3. Nach der Bayerischen Verfassung und dem Naturschutzrecht ist im Rahmen des Gemeingebrauchs jedermann der Zutritt zu unserem See erlaubt.
Gegenüber Fremdbenutzern (Badegästen, Spaziergängern und dergleichen) ist höfliches und zurückhaltendes Benehmen geboten. Vergehen von Fremdbenutzern (z. B. Befahren mit Krafffahrzeugen, Ablagerung oder Hinterlassen von Unrat, Verstöße gegen die Naturschutzverordnungen) sind schriftlich der Verwaltung zu melden, wobei Art des Verstoßes, Ort, Datum, Zeit und evtl. Name bzw. Kennzeichen des Fahrzeugs des Verursachers anzugeben sind.

4. Der Aufenthalt am Seegrundstück mit Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen ist von der Anzahl her begrenzt und grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern gestattet.

Die Erlaubnis für das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen wird nur im Einzelfall und nur mit Genehmigung der Verwaltung bzw. eines von ihr Beauftragten erteilt.

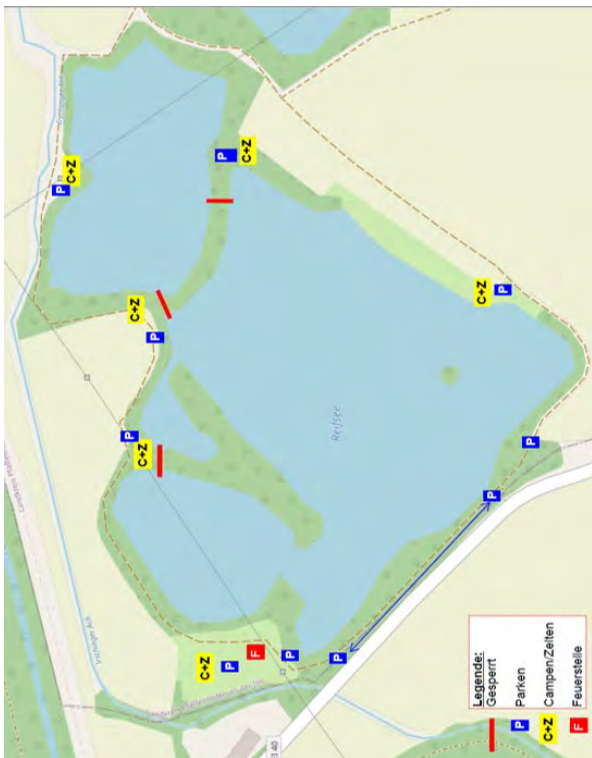
- a) Wohnwagen, Zelte und Wohnmobile dürfen nur kurzfristig und vorübergehend auf den dafür ausgewiesenen Bereichen aufgestellt werden. Ein angemessener Abstand zu anderen und zu den Angelplätzen ist einzuhalten.
- b) Anrechte auf feste Stellplätze bestehen nicht.
- c) Wohnwagen, Zelte und Wohnmobile sind zu entfernen, sobald sie nicht mehr bewohnt werden. Die Weitergabe an andere, die einen Abbau umgehen soll, ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden nur Familienangehörige, die Vereinsmitglieder sind.
- d) Die benutzten Stellplätze sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Abfälle sind kurzfristig zu entfernen; sie dürfen auf dem Seegrundstück nicht ausgebracht werden.
- e) Das Brunnenwasser ist kein Trinkwasser. Verunreinigungen am Brunnen sind sofort zu beseitigen.
- f) Offene Feuer (Lagerfeuer) dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgebrannt werden. Die Benutzung von Grillgeräten ist erlaubt.

5. Das Betreten der Insel ist nicht gestattet.

6. Die Bepflanzung am Reif-See ist schonend zu behandeln.

Pflegemaßnahmen sind notwendig und werden besonders von den häufig am See anwesenden Mitgliedern erwartet. Diese Pflegemaßnahmen sind in Art und Umfang mit den Gewässerwarten oder mit den von der Verwaltung beauftragten Personen abzusprechen. Eigenmächtige Anpflanzungen sind verboten.

Stellplätze



Gewässer:	Rednitz Fürth Pachtgewässer
Länge:	ca. 2 km
Koordinaten Gewässergrenzen:	Anfang: 49.461529, 10.980318 Ende: 49.479806, 10.982322
Anfahrt:	über die A 73 nach Fürth, Ausfahrt Klinikum Fürth, die Würzburger Str. stadteinwärts bis zur Rednitzbrücke an der Förstermühle.
Gewässergrenzen:	von Dambacher Brücke an der Fuchsstr. in Fürth flussabwärts bis zum Wehr „Förstermühle“ an der Maxbrücke in Fürth.

Rednitz Fürth

